

Satzung des Fördervereins Hockey im VfB Stuttgart e.V

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
„Förderverein Hockey im VfB Stuttgart e.V.“.
Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Mercedesstraße 109 in 70372 Stuttgart.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Fördervereins ist die ideelle, finanzielle und sportliche Förderung der Abteilung Hockey des VfB Stuttgart e.V..
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Abteilung Hockey des VfB Stuttgart e.V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Förderverein unmittelbar selbst die Kosten z.B. für Trainingslager, Turnierteilnahmen oder Sportausrüstung der Hockeymannschaften des VfB Stuttgart e.V., übernimmt und trägt.
3. Der Förderverein verfolgt damit ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist eine Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Z. 1 und 2. der Satzung genannten steuerbegünstigten Körperschaft verwendet.
4. Der Förderverein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Der Förderverein ist politisch und konfessionell neutral. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Fördervereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu entrichten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Sie wird mit einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
3. Über eine Ablehnung in den Verein entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Sie ist nicht anfechtbar.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Fördervereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären. Maßgebend ist der Zugang der Erklärung.
3. Ein Mitglied kann aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung. Er ist nicht anfechtbar.

§ 6 Beiträge

1. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahrs fällig.
3. Der Mitgliedsbeitrag im Gründungsjahr und dem darauffolgenden Kalenderjahr wird durch die Gründungsversammlung festgelegt.

§ 7 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.
2. Als Vorstandsmitglied sind nur volljährige Personen wählbar.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Fördervereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 9 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen
 - einmal im Kalenderjahr
 - bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen zwei Monaten
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

§ 10 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu berufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
2. Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung bezeichnen.

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
3. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Fördervereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.
Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen Kassenprüfer, der die Kassenprüfung übernimmt und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht erstattet.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und der/dem zweiten Vorsitzenden.
2. Der Förderverein wird durch die/den 1. Vorsitzende/n oder durch die/den zweiten Vorsitzende/n gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand nach § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Förderverein gilt, dass die/der zweite Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Im Innenverhältnis gilt, dass die/der erste Vorsitzende Geschäfte bis zu einem Betrag von Euro 5.000,-- und der gesamte Vorstand Geschäfte bis zu einem Betrag von Euro 10.000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen ausführen kann. Im übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Eine vorherige Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht. Beide Vorstandsmitglieder müssen anwesend sein.

§ 13 Besondere Satzungsänderungen

Satzungsänderungen, die vom Registeramt oder Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand einstimmig beschließen.

§ 14 Auflösung des Fördervereins

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fördervereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Fördervereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
5. Bei Auflösung des Fördervereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hockey-Abteilung des VfB Stuttgart 1893 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, möglichst für die VfB Stuttgart Hockeyjugend.

Stuttgart, den 27. September 2006

(Diese Satzung wurde von neun Personen unterzeichnet)